

**Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung der Leistungen für
Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 SGB II und
§ 35 SGB XII des Landkreises Altenburger Land**

- KdU-Richtlinie -

beschlossen am 07.02.2024

Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeines	2
1	Geltungsbereich.....	2
2	Leistungen für Unterkunft.....	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Umfang der Kosten der Unterkunft	4
2.3	Unterkunftskosten in stationären Einrichtungen und besonderen Wohn- formen	5
2.4	Angemessenheit der Unterkunftskosten	5
3	Leistungen für Heizung	6
4	Einmalige Leistungen nach § 22 SGB II, Bezug von Wohngeld	7
5	Verfahrensweise bei unangemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung..	7
6	Erteilung von Zusicherung bei Wohnungswechseln	8
6.1	Wohnungswechsel nach § 22 Abs. 4 SGB II und § 35a Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XII.....	8
6.2	Wohnungswechsel nach § 22 Abs. 5 SGB II	8
6.3	Kostenzusicherung	8
7	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugskosten	9
8	Renovierungskosten	9
9	Übernahme von Miet- und Energieschulden.....	9
10	Schlussbestimmungen.....	10

0 Allgemeines

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist der Landkreis Altenburger Land als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem zuständig für die Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II.

Gemäß § 3 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit den §§ 35, 35a, 36 und 42a SGB XII ist der Landkreis ebenso für diese Leistungen an Leistungsberechtigte nach dem SGB XII zuständig.

1 Geltungsbereich

Die KdU - Richtlinie findet Anwendung in der Leistungssachbearbeitung in Rahmen der Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Altenburger Land.

Zuständige Behörde für Leistungsfälle des SGB II ist das Jobcenter Altenburger Land, für Leistungsfälle des SGB XII das Landratsamt Altenburger Land.

Die Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt.

Die nachfolgenden Hinweise sind grundsätzlich bindend, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. **In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen des bestehenden Ermessens abweichende Entscheidungen getroffen werden. Diese sind zu begründen und aktenkundig zu machen.**

2 Leistungen für Unterkunft

2.1 Allgemeines

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie §§ 35ff und § 42a SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Begriff der Unterkunft

Unterkunft ist jede Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre (einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände zu verwahren) zu gewährleisten. Im Speziellen zählen darunter auch die Kosten für Not- und Obdachlosenunterkünfte, Frauenhäuser, Wohnwagen oder Ähnliches.

Kosten für Notunterkünfte werden grundsätzlich direkt mit dem Träger abgerechnet.

Gewerbliche Nutzung der Unterkunft

Unterkunftskosten für Gewerberäume werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs.1 Satz 1 SGB II und § 35 SGB XII ist nicht für Geschäftsräume, sondern ausschließlich für private Wohnräume vorgesehen.

Tatsächliche Entstehung von Aufwendungen

Es werden die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für die Unterkunft vom Grundsicherungsträger bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen, wenn sie aufgrund einer wirksamen rechtlichen Verpflichtung vom Leistungsberechtigten zu tragen sind.

Die konkrete Nachweisführung (z.B. Mietvertrag, Betriebs- und Heizkostenabrechnung etc.) obliegt dem Leistungsberechtigten.

Sind in den Unterkunftskosten dem Regelsatz zuzurechnende Kosten enthalten (wie zum Beispiel Strom), sind diese in tatsächlicher Höhe in Abzug zu bringen, hilfsweise in Höhe des Anteils der dem Regelsatz zugrundeliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS).

Unterkunftskosten werden grundsätzlich nur dann übernommen, wenn die Unterkunft auch tatsächlich für private Zwecke genutzt wird. Kurzzeitige Aufenthalte bei Dritten sowie zeitlich überschaubare Krankenhaus- oder Einrichtungsaufenthalte lassen die tatsächliche Nutzung nicht entfallen.

Verteilung der Kosten bei Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haushalt

Die Unterkunftskosten sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen aufzuteilen.

Bei Antritt einer richterlich angeordneten Haftstrafe entfällt bei Einzelpersonen der Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II. Sollten diese mit weiteren Personen im Haushalt leben, geht der entsprechende „Kopfanteil“ auf diese für die Dauer der Haft über.

Abweichung von der Kopfverteilung

Eine Abweichung bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften ist denkbar, wenn Teile der Aufwendungen für die Unterkunft nach den Umständen des Einzelfalls eindeutig einem bestimmten Bewohner zugeordnet werden können, z. B. wegen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit.

Beim Zusammenleben von Personen in einer Wohngemeinschaft und zivilrechtlich wirksamen Untermietverhältnissen in einem Haushalt sind abweichend von den Kopfanteilen ebenfalls die jeweiligen Vereinbarungen relevant, sofern nicht Anhaltspunkte für eine sittenwidrige Vertragsgestaltung zu Lasten des Grundsicherungsträgers vorliegen.

Aufteilung bei mehreren Haushalten

Bestehen in einem Wohngebäude mehrere Haushalte, ist die Anzahl der Haushalte und ggf. die vorrangige Vereinbarung von kaltmietfreien Wohnrechten zu beachten. Sind keine ausdrücklichen Regelungen zu Betriebs- und Heizkosten getroffen und besteht keine getrennte Erfassungsmöglichkeit für verbrauchsabhängige Betriebs- und Heizkosten, können diese analog der Verteilung von Betriebskosten nach § 556a BGB i. V. m. der Betriebskostenverordnung bzw. der Heizkostenverordnung nach Haushalten und Flächen und dann nach Kopfteilen aufgeteilt werden. Diese Regelung gilt, soweit keine abweichenden vertraglichen Regelungen zwischen Eigentümer und Nichthaushaltsmitglied bestehen.

Besonderheit nach § 42a Abs. 3 SGB XII

Leistungsberechtigte, die über keinen eigenen Mietvertrag oder Untermietvertrag verfügen, mit dem sie ihre Bedarfe nachweisen können, erhalten Bedarfe für Unterkunft zukünftig in pauschalierter Form (Differenzmethode) nach § 42a Abs. 3 SGB XII; wenn

- sie in einer Wohnung gemeinsam mit mindestens einem Elternteil, mindestens einem volljährigen Kind oder einem volljährigen Geschwisterkind leben
- und diese Personen Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung sind.

Es verbleibt bei einer Aufteilung nach der Kopfteilmethode, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlegenden Personen darlegen, dass sie ihren eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht decken können, § 42a Abs. 3 Satz 5 SGB XII.

2.2 Umfang der Kosten der Unterkunft

Zu den Unterkunftskosten zählen grundsätzlich alle durch Mietvertrag oder anderweitig nachgewiesene Kosten, die bei der Nutzung der Unterkunft entstehen.

Bei Mietwohnungen zählen zu den Kosten der Unterkunft neben dem Mietzins die gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) umlagefähigen Betriebskosten, Heizkosten sowie angemessene Nachforderungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen.

Kosten für Stellplatz bzw. Garage und Kabelgebühren werden grundsätzlich nur dann übernommen, wenn sie unabdingbarer Bestandteil des Mietvertrages sind und diese zusammen mit den übrigen Aufwendungen für die Unterkunft die Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten. Andernfalls ist der Leistungsberechtigte im Rahmen einer förmlichen Kostensenkungsaufforderung auf die Möglichkeit der Untervermietung von Stellplatz bzw. Garage zu verweisen. Ist aus gesundheitlichen Gründen ein Verzicht auf einen wohnungsnahen Stellplatz nicht zumutbar oder ist eine Weitervermietung aussichtslos oder wird diese vom Vermieter nicht zugelassen, sind diese ebenfalls bis zur Höhe angemessener Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Zu den Unterkunftskosten für selbst genutzte Hausgrundstücke zählen neben etwaigen Zinsbelastungen aus Darlehen bezüglich des Hauseigentums alle notwendigen Ausgaben, die bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen sind. § 7 Abs. 2 der Verordnung zu § 82 SGB XII findet insoweit entsprechende Anwendung. Tilgungsraten werden grundsätzlich nicht übernommen.

Bei Eigentumswohnungen zählen zu den Kosten der Unterkunft grundsätzlich die Grundsteuer, das Hausgeld sowie etwaige Zinsbelastungen aus Darlehen bezüglich der Eigentumswohnung. Tilgungsraten werden grundsätzlich nicht übernommen.

2.3 Unterkunftskosten in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen

Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen entspricht der Bedarf für Unterkunft und Heizung der Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des örtlichen Sozialhilfeträgers (§ 27b SGB XII). Berechnungsbasis ist der Durchschnitt der ermittelten Werte der Einpersonenhaushalte im Landkreis Altenburger Land, welche nach § 45 a SGB XII jährlich zu erheben sind.

2.4 Angemessenheit der Unterkunftskosten

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten keine Ungleichbehandlung zwischen Mietern und Eigentümern erfolgen darf.

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist an den Besonderheiten des Einzelfalles zu messen. Dabei ist ein konkret-individueller Maßstab anzulegen. Die Prüfung erfolgt in verschiedenen Schritten.

Auszugehen ist dabei von der sogenannten Produkttheorie, die letztlich auf das Produkt der angemessenen Wohnfläche mit dem Wohnstandard abstellt, wobei sich dieses Produkt in der Höhe der Wohnungsmiete niederschlägt. Danach sind die angemessenen Unterkunftskosten als Produkt aus der für den Hilfebedürftigen abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter zu ermitteln.

$$\text{Richtwert} = \text{Quadratmeterzahl} \times \text{Quadratmeterpreis}$$

Die angemessene Quadratmeterzahl bestimmt sich nach der Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung im Freistaat Thüringen (Innenstadtstabilisierungsprogramm – ISSP). Hierbei gelten folgende Werte:

Zahl der Haushaltsangehörigen	Wohnfläche um
Eine Person	45 m ²
Zwei Personen	60 m ²
Drei Personen	75 m ²
Vier Personen	90 m ²
Fünf Personen	105 m ²

Für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied erhöht sich die angemessene Größe um einen Wohnraum von bis zu 15 Quadratmeter Wohnfläche.

Bei Menschen mit Behinderung, insbesondere die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt ein Aufschlag von bis zu 15m² gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehhilfe). Gegebenenfalls ist hier eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die angegebenen Quadratmeterzahlen stellen Obergrenzen dar und begründen keinen Mindestanspruch.

Die Mietwerttabelle entspricht den im Rahmen einer Mietwerterhebung bezogenen Daten von Wohnraum des unteren Mietsegments. Hierbei wird das untere Mietsegment beim unteren Drittel aller verfügbaren Wohnungen abgegrenzt.

Sofern sich die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten im Gesamtrahmen bewegen, ist von einer Angemessenheit auszugehen.

In einem letzten Schritt ist in der konkreten Angemessenheitsprüfung zu ermitteln, ob der Hilfeempfänger auf die ermittelte abstrakte Angemessenheitsgrenze verwiesen werden kann.

Bei Hauseigentümern ist die Angemessenheit der anfallenden Hauskosten (insb. Nebenkosten plus Zinsbelastung) an einer vergleichbaren Bruttokaltmiete zu messen.

Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung der Energiepreise wird von der Möglichkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II und § 35 Abs. 7 SGB XII im Rahmen der Angemessenheitsprüfung von Mietangeboten abgesehen.

3 Leistungen für Heizung

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Heizkosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Dabei ist immer auch den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen (z. B. Kleinkinder, Krankheit, Wärmedämmung).

Grundlage der Berechnung stellen nachgewiesene laufende Abschläge bzw. Einmalbedarfe dar. Eine Pauschalierung ist nicht zulässig.

Einmalige Heizkosten sind im Monat der Anschaffung des Heizmaterials zu berücksichtigen.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten, ist der „Heizspiegel für Deutschland“ als Orientierung zu nutzen. Bei der Gewährung von festen Brennstoffen (Kohle) oder Strom wird entsprechend vom höchsten Wert des Heizkostenspiegels ausgegangen. Darüber hinaus geltend gemachte einmalige Heizkosten unterliegen der konkreten Einzelfallprüfung.

4 Einmalige Leistungen nach § 22 SGB II, Bezug von Wohngeld

Grundsätzlich einmalige Transferleistungen führen dann nicht zum Ausschluss von Wohngeld, wenn diese Leistungen lediglich für einen Monat zum Ausschluss von Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit der Bewilligung führen.

Erwerbsfähige, die wegen des Bezuges von Wohngeld von laufenden Leistungen für die Unterkunft nach dem SGB II ausgeschlossen sind, können daher für die nicht laufend anfallende Beschaffung von Brennstoffen einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten erhalten. Gleiches gilt die Übernahme einer Nachzahlung aus einer Betriebskostenabrechnung.

5 Verfahrensweise bei unangemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Unangemessen hohe Aufwendungen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind nur so lange zu berücksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Nach Feststellung der Unangemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist dem Leistungsberechtigten unverzüglich eine Mietsenkungsaufforderung zukommen zu lassen. Diese enthält die Angabe, wie lange die unangemessenen Kosten anerkannt werden und ab wann diese auf die angemessenen Kosten abgesenkt werden sollen.

Die Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SGB II und § 35 Abs. 1 Satz 2 bis 6 SGB XII ist vor Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu beachten. Bei Feststellung der Unangemessenheit bereits bei Beginn des Leistungsbezuges, ist der Leistungsberechtigte im Bewilligungsbescheid auf die Unangemessenheit hinzuweisen, § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Kostensenkungsverfahren sind durchzuführen, wenn

- die Bruttokaltmiete den Gesamtrahmen der angemessenen Kosten übersteigt,
- die tatsächliche Bruttokaltmiete nicht aus anderen Gründen als angemessen anzusehen ist (konkrete Angemessenheitsprüfung),
- auf dem Wohnungsmarkt tatsächlich Wohnraum entsprechend der Richtwerten in ausreichender Anzahl vorhanden ist und

- die tatsächliche Bruttokaltmiete auch unter den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht berücksichtigt werden kann.

In die Wirtschaftlichkeitserwägung ist auch einzubeziehen, ob sich in einer Zusammenschau mit den tatsächlichen Heizkosten insgesamt weiterhin eine Unangemessenheit ergibt.

Gemäß § 22 Abs. 10 SGB II und § 35 Abs. 7 SGB XII ist zur Beurteilung der Angemessenheit der Auswendungen für Unterkunft und Heizung die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig.

6 Erteilung von Zusicherung bei Wohnungswechseln

6.1 Wohnungswechsel nach § 22 Abs. 4 SGB II und § 35a Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XII

Der Leistungsberechtigte soll grundsätzlich vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers einholen. Bei Wohnungswechsel in einen anderen Zuständigkeitsbereich ist der neue Leistungsträger dafür zuständig.

Die Zusicherung zu den Aufwendungen ist zu erteilen, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

6.2 Wohnungswechsel nach § 22 Abs. 5 SGB II

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erstmals aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, werden ihnen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn dies der kommunale Träger vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Die Erforderlichkeit des erstmaligen Auszuges von unter 25-Jährigen ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Die Ausnahmen nach § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II, nach denen vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden kann, sind zu beachten.

6.3 Kostenzusicherung

Die Zusicherung zu den Aufwendungen der neuen Unterkunft erfolgt nicht pauschal, sondern für eine konkrete Wohnung. Die Regelungen über die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind zu beachten.

7 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugskosten

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile können nach vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger erbracht werden, vgl. § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II sowie § 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII).

Umzugskosten sind nach vorheriger Zusicherung in angemessener Höhe zu gewähren. Grundsätzlich sind Umzüge im Rahmen der Selbsthilfe durchzuführen, das heißt selbst zu organisieren und durchzuführen, ggf. auch durch die Mithilfe von Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen. Dabei sind z. Bsp. die erforderlichen Kosten für die Anmietung eines Mietwagens zu übernehmen, wobei grundsätzlich drei vergleichbare Kostenvoranschläge vorzulegen sind.

Sollte es dem Leistungsberechtigten nicht möglich sein, den Umzug im Rahmen der Selbsthilfe durchzuführen, ist dies der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft nachzuweisen.

8 Renovierungskosten

Eine Einzugsrenovierung kann im Rahmen der Angemessenheit gemäß § 22 Abs. 1 SGB II oder § 35 Abs. 1 SGB XII nur übernommen werden, wenn sie ortsüblich und erforderlich zur Herstellung des Wohnstandards im unteren Wohnsegment ist.

Eine Übernahme etwaiger Renovierungskosten für die Auszugsrenovierung ist grundsätzlich nur möglich, wenn diese mietvertraglich vom Mieter geschuldet wird und angemessen ist.

9 Übernahme von Miet- und Energieschulden

Miet- und Energieschulden können übernommen werden, soweit Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht werden und dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist, vgl. § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II; § 36 SGB XII). Eine vergleichbare Notlage ist zum Beispiel die Sperrung von Strom oder Heizung.

Eine Schuldenübernahme kann in folgenden Fallkonstellationen beispielhaft versagt werden:

- bewohnen einer unangemessenen Unterkunft,
- wiederholte Zahlungsrückstände und kein erkennbarer Selbsthilfewillen
- bewusst oder grob fahrlässig herbeigeführte Schuldensituation (z. B. bei der Nichtzahlung von Abschlägen trotz vorhandenem Einkommen),
- ausdrücklicher Wille des Vermieters zur Beendigung des Mietverhältnisses.

Zur Schuldenübernahme hat der Leistungsberechtigte zuerst vorhandenes Schonvermögen einzusetzen. Dieses ist der Höhe nach der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die Schuldübernahme erfolgt grundsätzlich als Darlehen.

10 Schlussbestimmungen

Diese KdU-Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die KdU-Richtlinie vom 13.07.2022 außer Kraft.

Leistungsberechtigte, die sich wegen unangemessener Unterkunftskosten im Kostensenkungsverfahren befinden und denen vor In-Kraft-Treten dieser KdU-Richtlinie die Leistungen für Unterkunft und Heizung auf einen Wert oberhalb der mit dieser Richtlinie neu festgesetzten Mietwerten bewilligt wurden, sind im Einzelfall unter Beachtung von Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu entscheiden.

Leistungsberechtigte, die im Rahmen einer Anhörung wegen unangemessener Unterkunftskosten die Leistungen für Unterkunft und Heizung auf den bisherigen angemessenen Wert gekürzt wurden und denen nunmehr ein höherer Mietwert zusteht, sind von Amts wegen spätestens mit der Weiterbewilligung rückwirkend ab Inkrafttreten dieser KdU-Richtlinie die nunmehr angemessenen Kosten zuzubilligen.

Altenburg, 08.02.2024

Uwe Melzer
Landrat

Anlage 1: Mietwerttabelle

Anlage 1: Mietwerttabelle (gültig ab 01.07.2024)

Vergleichsraum ist der Landkreis Altenburger Land				
	Größe	Kaltmiete	kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete
1 Person	45 m ²	240,00 €	90,00 €	330,00 €
2 Personen	60 m ²	300,00 €	110,00 €	410,00 €
3 Personen	75 m ²	360,00 €	150,00 €	510,00 €
4 Personen	90 m ²	450,00 €	180,00 €	630,00 €
5 Personen	105 m ²	550,00 €	190,00 €	740,00 €